

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 121/73B E S C H L U S S**in der Entschädigungssache****Ester H****L. rue C.****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,****g e g e n****Land Nordrhein - Westfalen,**
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 25,**Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zur Begründung des Antrags auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit legte die Klägerin die deutsche Übersetzung eines ärztlichen Attestes vom 12. Dezember 1958 vor, daß sie "an einer medizinischen Krankheit leidet (neurovegetative Störungen, neuropsychische Instabilität), welche ihre Arbeitsfähigkeit mit mehr als 50 % beeinträchtigt". Sonstige Angaben über ihren Gesundheitszustand hat sie nicht gemacht. 1960 nahm sie ihren Antrag zurück. Daß sie dies aus medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß) getan habe, hat das Berufungsgericht mit Recht nicht unterstellt. Es fehlt dafür die Voraussetzung, daß die Klägerin vor der Antragsrücknahme konkrete Schäden an Körper oder Gesundheit vor-

- 3 -

gebracht und auf Verfolgungsumstände zurückgeführt hatte (BGH Rzw 1969, 358). Der ärztlichen Bescheinigung ist nicht zu entnehmen, mit welchen Beschwerden sich die nur allgemein bezeichneten Gesundheitsstörungen bei der Klägerin äußerten.

Davon abgesehen wird das Berufungsurteil durch die tatrichterliche Hilferwägung getragen, daß ohne die trotz Aufforderung unterbliebenen Angaben der Klägerin nicht festgestellt werden kann, ob sie wahrscheinlich durch die Verfolgung an Körper oder Gesundheit geschädigt worden ist.

Mai

Dr. Thumm

